

*Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät*

Examensklausurenkurs

PD Dr. Eva Kocher

**Klausur am 21. Oktober 2005**

H ist Inhaberin eines Autohauses. Sie kooperiert mit der L-GmbH, einem großen Autovertriebsunternehmen. Im Februar 2002 versendet die H Werbeflyer in einer groß angelegten Aktion an umliegende Haushalte. In den Faltblättern, die L erstellt hat, wird für einen Leasingkauf bei der L geworben. Neben Fotos angebotener Autos enthalten die Flyer groß aufgedruckt den Hinweis: „Frühjahrsleasing bei L!!! 150.000 km inklusive!. Das Angebot gilt für die Monate Februar und März.

B ist als selbstständige Supervisorin bundesweit tätig. Anfang April 2002 benötigt sie für ihre dienstlichen Reisen einen neuen Wagen. Sie erinnert sich an den Werbeflyer des Autohauses H, den sie einige Wochen zuvor in ihrer Post gefunden hatte. Sie sucht deshalb das Autohaus der H auf, wo sie der Verkäufer V eingehend berät. V, der davon ausgeht, das Frühjahrsangebot der L gelte noch, rät ihr zu einem Auto der L, da sie dann 150.000 km inklusive bekomme.

Unter mehreren angebotenen Wagen entscheidet sich die B schließlich für einen BMW 530d, da ihr V für dieses Auto die Auslieferung zum 30. April zusagt und B bereits am 3. Mai zu einem zweiwöchigen Seminar im Allgäu aufbrechen will. Sie unterzeichnet am 3. April 2002 im Beisein des V einen Formular-Leasingvertrag mit der L. Der Vertrag soll eine Laufzeit von 36 Monaten haben. Nach den Vertragsbedingungen, die sich weder der V noch die B genau durchgelesen haben, betragen die monatlichen Leasingraten 350 € zuzüglich MWSt bei einer jährlichen Fahrleistung von 15.000 km. Darüber hinaus sind nach § 4 des Vertragsformulars (unter der Überschrift „Leasingraten, Entgelte und Kosten“) unter anderem Mehrkilometer mit 13 Cent ohne MWSt zu vergüten. Der PkW soll Eigentum der L bleiben. Als Beginn des Leasings ist der 1. Mai 2002 eingetragen.

Nachdem die B den Formularvertrag unterschrieben hat, wird er vom Autohaus an L geschickt, dort von deren Prokuristen unterschrieben und an B zurückgesandt.

Wegen eines Versäumnisses der H erhält B den BMW 530d erst nach ihrer Rückkehr aus dem Allgäu am 20. Mai 2002. Sie fragt nun, ob und von wem sie die Kosten für den Mietwagen in Höhe von 590 € ersetzt verlangen kann und ob sie die volle Leasingrate für Mai 2002 bezahlen muss. Außerdem besteht sie darauf, für die dreijährige Laufzeit des Vertrages nicht nur 45.000, sondern 150.000 km ohne Aufpreis zu erhalten. Einen möglichen Anspruch der L auf Vergütung der mehrgefahrenen Kilometer möchte sie nicht anerkennen. Erstellen Sie ein Gutachten zu den aufgeworfenen Rechtsfragen.